

# STEUERN SPAREN:

## Die besten Tipps zum Jahresende

VON  
SUSANNE  
KOWATSCH

*Wertpapiere verkaufen, spenden, den Gewinnfreibetrag und Topf-Sonderausgaben ausnützen, so lange es noch geht – um das Jahr steueroptimal zu beenden, gibt es noch viel zu tun!*

Der Ärger vieler Selbständiger mit ihrer neuen Registrierkasse hat zumindest steuerlich ein gutes Ende, denn der Gesetzgeber hat für sie heuer eine außerordentliche Abschreibemöglichkeit vorgesehen.

Wer im Jahr 2016 eine Registrierkasse (elektronisches Kassensystem) aufgrund der neuen Rechtslage angeschafft oder ein schon bestehendes System umgerüstet hat, kann diese Kosten unabhängig von ihrer Höhe sofort abschreiben.

**TIPP:** Zusätzlich lässt sich eine Prämie von 200 Euro pro frisch angeschaffter Registrierkasse beanspruchen, dazu ist ein Antrag mit dem Formular E 108c zu stellen – die Prämie wird dann auf dem Abgabekonto des Antragstellers gutgeschrieben.

### AfA neu für Vermietung & Verpachtung

Apropos abschreiben: Seit 2016 werden Betriebsgebäude einheitlich mit 2,5 Prozent jährlich abgeschrieben, Gebäude für Wohnzwecke – sowohl im

Betriebs- als auch im Privatvermögen – generell mit 1,5 Prozent. Weniger erfreulich ist, dass der ab heuer für Vermietung und Verpachtung maßgebliche historische Anschaffungswert des Gebäudes geringer anzusetzen ist. Auch das betrifft private Vermieter gleichermaßen, etwa Eigentümer von Vorsorgewohnungen. Denn vom Anschaffungswert ist ein Grundanteil abzuziehen. Bisher betrug er stets 20 Prozent, ab 2016 ist er nun je nach exakter Konstellation (siehe Grundanteilverordnung 2015) zwischen 20 und 40

Prozent anzusetzen. In Ballungsräumen sind es üblicherweise 30 bis 40 Prozent. Was für Vermieter einer teureren Wohnung doch eine etwas verminderte Abschreibungsmöglichkeit bedeutet. Beispiel Vorsorgewohnung mit Anschaffungswert 300.000 Euro: Wenn nun statt bisher 20 gleich 40 Prozent an Grundanteil abgezogen werden müssen, sind das um 60.000 Euro weniger als bisher. „Ergibt bei einer jährlichen Abschreibung von 1,5 Prozent 900 Euro weniger im Jahr, die man abschreiben kann“, rechnet **Steuerberater Christian Klausner, Partner bei HFP**, vor.

#### Gewinnfreibetrag

Ein Standard-Steuersparfaktor für Selbständige ist der Gewinnfreibetrag in Höhe von 13 Prozent. Nicht weiter um ihn kümmern muss man sich, wenn der Gewinn unter 30.000 Euro liegt – denn bis zu dieser Grenze steht automatisch der sogenannte Grundfreibetrag zu, er wird im Rahmen der Veranlagung von Amts wegen berücksichtigt.

Wer darüber kommt, muss die ihm zustehenden 13 Prozent aktiv durch bestimmte Investitionen nutzen. So lassen sich entweder „neue, abnutzbare Anlagegüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren anschaffen. Oder man investiert in Wohnbauanleihen.

**TIPP:** Eine breite Übersicht aktuell zu erwerbender Wohnbauanleihen findet sich in der November-Ausgabe des GEWINN, Seite 60. Dort ist auch eine erfreuliche Nachricht zu lesen: Ab 2017 kann wieder in die gesamte Wertpapierpalette nach § 14 EStG investiert werden!

Der Gewinnfreibetrag wird aber nicht grenzenlos gewährt:

## Forschungsprämie: Zwölf Prozent, aber mit Tücken

Mit der letzten Steuerreform wurde die Forschungsprämie von bisher zehn ab 2016 auf zwölf Prozent erhöht. „Sie kann von Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften in Anspruch genommen werden“, schildert Steuerberater Martin Grill, geschäftsführender Gesellschafter von ECOVIS Austria.

Die Forschungsprämie wird beim Finanzamt bis zur Rechtskraft des Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- bzw. Feststellungsbescheids beantragt und bei Bewilligung direkt dem Abgabekonto gutgeschrieben. „Somit kommt sie auch Unternehmen zugute, die im Forschungsjahr keinen Gewinn erzielen“, stellt Grill klar.

Seit 2012 muss zusätzlich ein kostenloses Jahresgutachten der österreichischen Forschungsförderungs-gesellschaft, kurz FFG,



Foto: ECOVIS Austria

„Üblicherweise folgt die Finanzverwaltung der positiven Beurteilung der FFG“, so Martin Grill, Geschäftsführer von ECOVIS Austria

über FinanzOnline angefordert werden. Allerdings ist die FFG nur für die Überprüfung der inhaltlichen Qualität des Antrags zuständig, nicht für die Prüfung der Forschungsaufwendungen selbst. „Die Entscheidung über den Prämienantrag obliegt letztlich zur Gänze der Abgabenbehörde. In der Praxis hat sich aber gezeigt, dass die Finanzverwaltung einer positiven Beurteilung durch die FFG wohl folgt“, so Grill. Ein negatives Gutachten der FFG kann allerdings nicht angefochten werden. Sollte aufgrund dessen ein Forschungsprämienantrag abgelehnt werden, kann nur gegen diese Ablehnung ein Rechtsmittel ergriffen werden. „In der Praxis allerdings leider zumeist erfolglos“, weiß Grill. Dass für die Anforderung eines FFG-Gutachtens online pro Forschungsprojekt gerade einmal 3.000 Zeichen zur Verfügung stehen, um Ziel, Inhalt, Methode, Neuheit etc. darzustellen, sieht Grill kritisch.

Einen Ausweg gibt es: Unternehmen können auch eine Forschungsbestätigung beantragen. Sie kann aber nur im Vorfeld beantragt werden und die Ausstellung ist kostenpflichtig.

► *Steuersparen zu Jahresende*

☛ Ab 175.000 Euro Einkünften pro Jahr gilt eine Einschleifregel; für Gewinne über 580.000 Euro steht gar kein Gewinnfreibetrag mehr zu.

**ACHTUNG:** Wer die Betriebsausgabepauschalierung in Anspruch nimmt, hat zwar einen Anspruch auf den Grundfreibetrag, den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag darf er hingegen nicht nutzen.

**Spenden als Abzugsposten**

Spender tun nicht nur anderen Gutes, sondern auch sich selbst. Bis maximal zehn Prozent des Einkommens lassen sich steuerlich absetzen. An welche Spendenorganisation es sich steuerlich auszahlt zu spenden, erfährt man auf der Homepage des Finanzministeriums (bmf.gv.at), Stichwort „Liste der begünstigten Spendenempfänger“. Dort findet sich zusätzlich auch die Liste gesetzlich ausdrücklich aufgeführter Einrichtungen, wie z. B. Universitäten, Museen oder Forschungseinrichtungen.



**Gewinnfreibetrag nützen: Auch eine neue Büroeinrichtung lässt sich steuerschonend anschaffen**

Übrigens: Ab 2017 wird bei Spenden an begünstigte Spendenempfänger die jeweilige Organisation die Daten automatisch an den Fiskus melden, womit sich private Spender (nur diese!) in Zukunft die Geltendmachung in ihrer Steuererklärung ersparen.

Eine Erleichterung für Spender, ein Riesenaufwand für die Organisationen: „Derzeit laufen noch Verhandlungen über die Details“, berichtet Christoph Hofer, Steuerberater bei Deloitte. Unter anderem sei fix, dass das Finanzamt nicht sehen dürfe, an welche Organisation die Spende gegangen sei, es würden nur Kategorien bekanntgegeben.

**Kinderbetreuung mit Spareffekt**

Schon länger möglich, aber immer noch gut: Kinderbetreuungskosten für Kindergarten, Hort oder Ferienbetreuung können bis zu 2.300 Euro pro Kind und Jahr in der Arbeitnehmerveranlagung als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Die Altersgrenze von zehn Jahren gilt weiter – daran hat zum Leidwesen vieler Eltern auch die Steuerreform trotz anders lautender Diskussionen im Vorfeld nichts geändert.

Voraussetzung ist, dass es sich um eine Kinderbetreuungseinrichtung



**Professionelle Kinderbetreuung für Kinder bis zehn Jahre ist weiterhin absetzbar**

(Kindergarten, -gruppe, Hort, Internat etc.) handelt oder um eine pädagogisch qualifizierte Person.

Mittlerweile dürfen auch beispielsweise Verpflegungskosten oder Bastelgeld dazu zählen, Ferienbetreuung, Ferienlager samt Fahrtkosten etc. Es muss sich allerdings stets um Betreuung handeln und nicht um Unterricht im engeren Sinn (z. B. sind die Kosten einer Privatschule nicht absetzbar).

Rechnungen sammeln und absetzen bis zum Ende der Volksschulzeit ist also angesagt!

Noch attraktiver ist freilich die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber für Kinderbetreuung einen Zuschuss bis 1.000 Euro pro Kind unter zehn Jahren leistet. Der Arbeitgeber kann die Ausgabe als Betriebsausgabe absetzen, der Arbeitnehmer muss für den Betrag weder Lohnsteuer noch Sozialversicherung zahlen. Voraussetzung ist neben den oben geschilderten aber, dass der Arbeitgeber zu dieser Leistung zusätzlich zum Gehalt bereit ist – eine Gehaltsumwandlung funktioniert also

nicht. Auch können dieselben Kinderbetreuungskosten freilich nur entweder für den Arbeitgeberzuschuss oder die Sonderausgaben genützt werden.

**Jobticket nutzen!**

Für alle Arbeitnehmer mit oder ohne Kinder existiert eine weitere Abgabensparvariante: das Jobticket. Es eignet sich für alle, die keine Pendlerpauschale in Anspruch nehmen. Der Arbeitgeber kann beispielsweise anstelle einer Prämie (auch hier ist Gehaltsumwandlung nicht erlaubt!) ein Jahres-Öffi-Ticket bezahlen. Dieser freut sich, kann er doch die Kosten als Betriebsausgaben absetzen, der Arbeitnehmer erspart sich dafür Steuern und Sozialversicherung.

**Noch schnell: Topf-Sonderausgaben**

Die altbekannten „Topf-Sonderausgaben“ sind seit der letzten Steuerreform leider ein Auslaufmodell. Alle, die weniger als 60.000 Euro im Jahr verdienen, können so nur noch bis zum Jahr 2020

- Beiträge zu freiwilligen Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherungen,
- Beiträge zu bestimmten Lebensversicherungen sowie
- Ausgaben zur Wohnraumschaffung oder -sanierung geltend machen. Daher keinesfalls auf sie vergessen!

Wie gewohnt ist der Sonderausgaben-Topf mit einem jährlichen Höchstbetrag von 2.920 Euro begrenzt. Ist man Alleinverdiener oder Alleinerzieher, verdoppelt sich der Höchstbetrag auf maximal 5.840 Euro. Wichtig: Der bisherige Kindererhöhungsbetrag für Steuerpflichtige mit mindestens drei Kindern ist leider schon ab dem Steuerjahr 2016 weggefallen.

Von diesen Beträgen wird bei der Veranlagung ein Viertel als Sonderausgaben berücksichtigt (d. h., bei 2.920 Euro Sonderausgaben wären es 730 Euro minus 60 Euro Sonderausgabepauschale). Ab Einkünften von über 36.400 Euro gilt zudem eine „Einschleifregelung“. Heißt, das absetzbare Sonderausgabenviertel vermindert sich stückweise, bis Einkommen ab 60.000 Euro gar keine Topf-Sonderausgaben zustehen.

## Steueraustausch mit Schweiz startet 2017!

Zahlreiche Anfragen erhalten dieser Tage Steuerberater von einer speziellen Gruppe Steuerpflichtiger. Es geht um jene mit Schweizer Konten, die sich aufgrund des Anfang 2013 in Kraft getretenen Steuerabkommens zwischen der Schweiz und Österreich für die Anonymität und gegen eine Offenlegung („freiwillige Meldung“) entschieden haben. Dafür wurden sie mit einer Abgeltungssteuer zwischen 15 und 38 Prozent belegt und steuerlich amnestiert, seither zahlen sie jährlich 25 bzw. nun 27,5 Prozent Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge.

Dieses Idyll wird nun gestört: „Ab 1. 1. 2017 melden die Schweizer Finanzinstitute jährlich elektronisch an die Eidgenössische Steuerverwaltung, diese leitet die Informationen bis spätestens 30. 9. 2018 an die österreichischen Finanzbehörden weiter“, schildert Steuerberater Roland Zacherl, Partner bei HFP. Der Ärger der Betroffenen – man wollte ja anonym bleiben – ist natürlich groß, auch wenn sich nur die wenigsten fürchten müssen: „Sieht das Finanzamt aufgrund der Meldung, dass es sehr hohe Kapitaleinkünfte in der Schweiz gibt, wird es sicherlich nachfragen. Legt man dann die seinerzeit erhaltene Abgeltungsbescheinigung vor, sollte aber in der Regel nichts passieren“, erklärt Zacherl. Probleme könn-

ten dagegen jene bekommen, für die das Steuerabkommen nicht gilt. Etwa, „wenn das Geld aus strafrechtlich relevanten Quellen stammte oder das Guthaben auf dem Schweizer Konto kurz vor dem Stichtag stark reduziert wurde“, gibt Zacherl Beispiele. Dann würde die Amnestie nämlich nicht gelten. Den Betroffenen steht aber eine Alternative offen: „Einige überlegen, ihre Depots nach Österreich zu übertragen“, berichtet Zacherl. Kommt es zu einer Übertragung auf ein österreichisches Depot desselben Steuerpflichtigen, „führt dies zu keiner Veräußerungsfiktion, wenn der Steuerpflichtige seine Schweizer Bank damit beauftragt, der österreichischen depotführenden Stelle die Anschaffungskosten mitzuteilen, die Wertpapiere können also Altbestand bleiben“, so Zacherl. In diesem Fall müsse keine Meldung ans Finanzamt folgen. Allerdings, schränkt Zacherl auch bei dieser Lösung ein: „Man scheint im neuen Kontenregister auf.“ Sollte man dem Fiskus auf andere Weise negativ auffallen, kann es in der Folge zu einer Konteneinschau kommen. Auch verstärkte Gruppenanfragen können der vermeintlichen Anonymität einen Strich durch die Rechnung machen.

**ANMERKUNG:** Die weitestgehend gleichen Regeln gelten ab 1. 1. 2017 übrigens auch für in Liechtenstein geparktes Geld.

6

## Kleinunternehmerregelung 2017

„Die Kleinunternehmerbefreiung besagt, dass ein Unternehmer seine Umsätze umsatzsteuerfrei behandeln kann, sofern sie 30.000 Euro nicht übersteigen“, schickt Zacherl voraus. Kommt man darüber, hat man kein Wahlrecht und muss für all seine Umsätze Umsatzsteuer verrechnen. Laut dem [noch nicht beschlossenen] Begutachtungsentwurf zum Abgabenänderungsgesetz 2016 sollen nun bestimmte steuerfreie Umsätze nicht mehr in diesen Betrag eingerechnet werden. Etwa solche aus ärztlicher Tätigkeit, aus Aufsichtsratsvergütungen oder von Vortragenden allgemein- oder berufsbildender Einrichtungen. Diese Berufsgruppen können nun andere Umsätze wie z. B. Mietumsätze „herausschälen“. „Sie können daher voraussichtlich ab Jänner 2017 beispielsweise ihre Wohnung brutto für netto verrechnen“, so Zacherl. Wird

das Gesetz tatsächlich wie vorgesehen beschlossen, sollte man bei Interesse an einer umsatzsteuerfreien Vermietung dies am besten noch im Dezember mit seinem Mieter regeln.

„Die neue Kleinunternehmerregelung könnte etwa für Ärzte, die eine Wohnung vermieten, eine Änderung bringen“, so **Roland Zacherl, Partner HFP**

Foto: HFP/amrphoto 2013

